

GESETZ
ÜBER DIE ORGANISATION DER POLIZEI (POLIZEI-ORGANISATIONSGESETZ)

ANTRÄGE VON THIEMO HÄCHLER ZUR 2. LESUNG

VOM 17. NOVEMBER 2006

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung stellt Thiemo Hächler, Oberägeri, zur 2. Lesung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) folgende **Anträge**:

Antrag 1

§ 16, Ruhe und Ordnung, Abs. 2 soll neu lauten:

² Der Anhang kann von der **Konferenz der gemeinderätlichen Sicherheitsvorsteher** und vom Regierungsrat im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

Begründung:

Mit den Anträgen an die vorberatende Kommission „Polizeirecht“ hatten die Gemeinden u.a. beantragt, der Anhang solle im Einverständnis mit den *Gemeindebehörden* geändert werden können. In der Begründung hiess es: „Es geht darum, dass dieser [der Anhang] nur im Einverständnis mit den Gemeinden abgeändert werden kann.“ Dem Antrag haben - wie auch den übrigen Anträgen an die Kommission - die Räte der Zuger Gemeinden zugestimmt. Der nun vorliegende Gesetzestext, diese Kompetenz der Gemeindepräsidenten-Konferenz zu übertragen, war mit den Gemeinden nicht abgesprochen.

Die Sicherheitsvorsteher der Gemeinden treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Zuger Polizei. Nicht zuletzt im Hinblick auf das neue Polizeirecht wollen die Sicherheitsvorsteher ihrer Versammlung/Konferenz ein anderes Gewicht geben und ab der nächsten Legislatur einen Vorsitzenden wählen. Es ist daher sinnvoll, diese Konferenz im Polizei-Organisationsgesetz direkt zu erwähnen. Ihr kommt eine ähnliche Fachkompetenz zu wie beispielsweise der SOVOKO (Sozialvorsteher-Konferenz). Den Gemeindepräsidenten fehlt diese Fachkompetenz, sofern ihnen nicht die Sicherheitsabteilung unterstellt ist. Verhandlungen mit der Gemeindepräsidenten-Konferenz wären daher ineffizient, weil stets mit den Sicherheitsvorstehern Rücksprache genommen werden müsste.

Man darf davon ausgehen, dass diese Lösung auch im Sinne der Gemeinden ist, zumal im Vernehmlassungsprozess zum Polizeirecht immer die Sicherheitsvorsteher aktiv waren. Alternativ könnte der Begriff *Gemeindebehörden* gewählt werden, dann könnten die Gemeinderäte bestimmen, wer mit der Regierung zu verhandeln hätte. Allerdings wäre dies umständlich; die einfache, direkte Lösung ist vorzuziehen.

Antrag 2

§ 18 ist wie folgt zu ergänzen:

Die **nach § 17** von den Sicherheitsassistenten und von den Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes in den Gemeinden erhobenen Ordnungsbussen fallen in die jeweilige Gemeindekasse.

Begründung:

Mit dem Zusatz soll klar gestellt werden, dass die Gemeinden die Kontrolle des ruhenden Verkehrs nicht zwingend übernehmen müssen, sondern auch der Zuger Polizei überlassen können, zumal die Zuger Polizei dafür Stellen zur Verfügung hat. Sofern die Zuger Polizei die Kontrollen durchführt, fallen die erhobenen Ordnungsbussen selbstverständlich dem Kanton zu.

Nach § 17 Abs. 1 kann der Gemeinderat zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss Anhang zum Polizei-Organisationsgesetz Verwaltungsvereinbarungen abschliessen. Die Parkraumbewirtschaftung ist im Anhang aufgeführt.
